

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
der
B&R Industrial Automation GmbH (FN 111651 v)
(Stand 01.04.2024)**

1 Allgemeines

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer (nachfolgend „AN“ genannt), auch wenn wir sie bei späteren Verträgen nicht erwähnen. Sie gelten für Lieferungen und entsprechend für jede Art von sonstigen Leistungen (nachfolgend steht der Begriff „Lieferung/en“ auch für jede Art sonstiger Leistung/en). An die Stelle der Annahme der Ware tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei sonstigen Leistungen die Entgegennahme. Zusätzliche oder abweichende Bedingungen zu diesen Einkaufsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir eine Lieferung des AN in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Einkaufsbedingungen, die zwischen uns und dem AN zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, erfordern die Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.3 Rechte, die uns nach den gesetzlichen Vorschriften zustehen, bleiben durch diese Einkaufsbedingungen unberührt.
- 1.4 Der AN ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen, ausgenommen die unumgängliche Beschaffung von Vormaterial bzw von Norm- oder Spezialteilen. Vorlieferer des AN gelten als seine Erfüllungsgehilfen.

2 Anfragen und Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Anfragen sind unverbindlich und verpflichten uns zu keinerlei Entgelt oder Aufwandsersatz für eine daraufhin erfolgende Angebotsstellung aus welchem Rechtsgrund auch immer.
- 2.2 Der AN hat sich in seinem schriftlich und unter Angabe unserer Referenzdaten abzugebenden Angebot genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen im Vorhinein ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen. Ein elektronisch (zB per E-Mail, EDI) oder mittels Telefax abgegebenes Angebot gilt als schriftlich. Angebote und Kostenvoranschläge des AN sind verbindlich und erfolgen kostenlos, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Angebote des AN, die keine ausdrückliche Annahmefrist enthalten, können von uns bis zum Ablauf von 12 Wochen ab Zugang angenommen werden. Die Annahme des Angebotes wird wirksam mit Zugang unserer Annahmeerklärung beim AN (Bestellung).
- 2.3 Unsere Bestellung, deren Ergänzung oder Änderung sowie andere im Zuge des Vertragsabschlusses getroffene Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn unsere diesbezügliche Erklärung schriftlich erfolgt. Eine elektronisch (zB per E-Mail, EDI) oder mittels Telefax abgegebene Erklärung gilt als schriftlich. Unser Schweigen auf Angebote oder sonstige Erklärungen des AN gilt nicht als Zustimmung, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Soweit unsere Erklärung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für uns nicht verbindlich.
- 2.4 Der Zugang der Bestellung ist uns umgehend schriftlich unter Angabe unserer Bestellnummer(n) und Materialnummer(n) zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Eine elektronisch (zB per E-Mail, EDI) oder mittels Telefax abgegebene Auftragsbestätigung gilt als schriftlich. Diese Auftragsbestätigung beinhaltet dann keine bindende Erklärung, sondern dient ausschließlich der Dokumentation, wenn der Vertrag bereits durch unsere Bestellung zustande gekommen ist.
- 2.5 Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der AN nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

- 2.6 Bei Lieferungen des AN, die von uns oder von dritter Seite zu montieren sind, hat der AN ohne zusätzliches Entgelt alle im üblichen Ausmaß erforderlichen und für uns notwendigen Unterlagen wie Montagepläne, Datenblätter, Einbauanleitungen, Verarbeitungshinweise, Lager-, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Ersatz- und Verschleißteillisten etc. mitzuliefern. Beschriftungen sind in deutscher und auf unseren Wunsch auch in anderen Sprachen anzubringen. Die Bedienungsvorschriften und -anleitungen sind jeweils zweifach in deutscher und auf unseren Wunsch auch in anderen Sprachen auszufertigen.

3 Erfüllung

- 3.1 Die Lieferung muss am vereinbarten Ort, zur vereinbarten Zeit und auf die vereinbarte Weise erfolgen. Die Lieferfrist beginnt, sofern deren Beginn nicht ausdrücklich abweichend vereinbart wurde, mit dem Bestelltag zu laufen. Für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung kommt es auf den Eingang bei dem von uns angegebenen Bestimmungsort (Anlieferadresse), für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme bzw Entgegennahme an. Bei erkennbaren Lieferverzögerungen hat uns der AN unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu verständigen. In diesem Fall wird die Lieferfrist nur dann verlängert, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde.
- 3.2 Kommt der AN in Verzug, so sind wir berechtigt, nach erfolglosem Verstreichen einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist sofort ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3 Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadenersatzansprüche dar. Bei Verzug des AN sind wir zudem berechtigt, vom AN ohne Nachweis des entstandenen Schadens für jede angefangene Woche des Verzugs eine vom Verschulden unabhängige Pönale in Höhe von 0,5% des Gesamtbestellwertes zu verlangen, maximal jedoch bis zu 5 % des Gesamtbestellwertes. Wir sind berechtigt, gegen diese Pönale aufzurechnen und sie vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen.
- 3.4 Vorzeitige Lieferungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, andernfalls sind wir berechtigt, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des AN an ihn zurück zu senden. Bei vorzeitiger Lieferung behalten wir uns vor, dem AN daraus resultierende Mehrkosten, wie Lager- und Versicherungskosten, zu berechnen sowie die Zahlung entsprechend dem vereinbarten Liefertermin vorzunehmen. Wir haften bis zum vereinbarten Termin lediglich als Verwahrer.
- 3.5 Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Wir behalten uns vor, sie in Einzelfällen anzuerkennen.
- 3.6 Die Verpackung hat sachgerecht, zweckmäßig und einwandfrei, insbesondere so beschaffen zu sein, dass sie bis zum Bestimmungsort zum Schutz der Liefergegenstände ausreichend ist. Der AN hat im Übrigen unsere Vorgaben für den Versand der Ware, insbesondere unsere jeweils geltenden Verpackungs- und Versandvorschriften zu beachten.
- 3.7 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei sonstigen Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme bzw Entgegennahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit der Annahme durch uns am Bestimmungsort über. Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarung gilt, wenn der Sitz des AN und der Bestimmungsort innerhalb der EU liegen, DDP (Bestimmungsort) Incoterms® 2010, wobei bei Lieferungen auf Baustellen oder direkt an Dritte die Entladung auf Kosten und Gefahr des AN erfolgt. Liegen der Sitz des AN oder der Bestimmungsort außerhalb der EU, so gilt DAT (Bestimmungsort) Incoterms® 2010.
- 3.8 In den Versandpapieren müssen Bestellnummer und Materialnummer je Position angegeben sein. Außerdem sind auf diesen die genaue Bezeichnung der Ware, Gewicht (brutto/netto) und Verpackung der anzuliefernden Ware aufzuführen. Liegen beim Eintreffen der Ware Versandpapiere nicht vor, gilt diese als nicht geliefert. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift oder wegen einer zur Einhaltung des vereinbarten Termins beschleunigten Beförderung sind vom AN zu tragen.
- 3.9 Der AN hat für alle Lieferungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts (Außenwirtschaftsrecht) zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen und uns rechtzeitig vorher über die damit im Zusammenhang stehenden Umstände detailliert zu informieren, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht nicht der AN, sondern wir oder ein Dritter verpflichtet ist, die Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen. Erfordert die Lieferung eine Ausfuhrgenehmigung, so darf der

Lieferant die Lieferung nur dann ausführen, wenn die Ausfuhrgenehmigung vorliegt und zwar unabhängig davon, wer verpflichtet ist, die Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen.

- 3.10 Der AN hat uns spätestens vor dem Liefertermin alle Informationen und Daten schriftlich, richtig und vollständig (positionsweise auf Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung) mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Lieferungen benötigen, insbesondere für jede einzelne Ware/Leistung folgende Außenwirtschaftsdaten: (a) die Listenpositionsnummer, sofern das Produkt in der Dual Use Verordnung gelistet ist (b) Angabe von EAR oder einer ECCN, sofern das Produkt den EAR unterliegt; (c) alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern; (d) die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS-Code; (e) das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung); (f) sofern von uns angefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziiellen Ursprung (bei europäischen AN) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nichteuropäischen AN); (g) den handelspolitischen Warenursprung seiner Waren und deren Bestandteile, einschließlich Technologie und Software; (h) ob die Waren durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden; sowie (i) einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung unserer etwaigen Rückfragen.
- 3.11 Auf unsere Anforderung ist der AN verpflichtet, uns alle weiteren Außenwirtschaftsdaten zu seinen Waren und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen, insbesondere im Falle einer Exportgenehmigung eine Kopie der behördlichen Genehmig. Im Falle von Änderungen des Ursprungs oder der Eigenschaften der Waren oder Leistungen oder des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts hat der AN die Außenwirtschaftsdaten spätestens vor dem Liefertermin zu aktualisieren und schriftlich mitzuteilen.
- 3.12 Wir widersprechen allen Eigentumsvorbehaltsregelungen. Sie bedürfen im Einzelfall unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

4 Unterbrechung und Rücktritt

- 4.1 Wir sind berechtigt, ohne Angabe von Gründen vom AN die Unterbrechung der Lieferung zu fordern sowie vertraglich festgelegte Termine zu verlegen. Ein Vergütungsanspruch des AN für eine solche Unterbrechung und/oder Terminverlegung besteht nicht.
- 4.2 Wir sind berechtigt, auch ohne Verschulden des AN ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der AN lediglich berechtigt, seinen bis zum Tag des Rücktritts nachweislich bereits geleisteten notwendigen Aufwand zuzüglich der Nachlaufkosten, nicht aber mehr als den vereinbarten Preis für die vom Rücktritt betroffenen Lieferungen zu verrechnen. Der AN ist verpflichtet, die hiernach von uns zu erstattenden Beträge so niedrig wie möglich zu halten. Hat der AN den Rücktritt zu vertreten, steht ihm ein Anspruch auf Erstattung nicht zu.

5 Preise, Rechnung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Die Preisstellung ergibt sich im Übrigen aus der vereinbarten Klausel der Incoterms® 2010. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten.
- 5.2 Die Rechnung ist, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, unter Anführung sämtlicher Bestelldaten (Bestellnummer/n) nach vollständiger Erfüllung des Vertrages durch den AN an uns zu senden und hat den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Wir behalten uns vor, Rechnungen, die unseren Vorschriften (insbesondere hinsichtlich der Bestelldaten oder den umsatzsteuerlichen Vorschriften zB Angabe der UID-Nummern) nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt.
- 5.3 Der AN ist uns gegenüber nicht zur Aufrechnung berechtigt, es sei denn, seine Forderung, mit der aufgerechnet werden soll, ist von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- 5.4 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AN nur geltend machen, wenn sein (Gegen-)Anspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6 Zahlung

- 6.1 Die Frist zur Zahlung der Rechnung beginnt, sobald der Vertrag vom AN ordnungsgemäß erfüllt wurde und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung bei uns eingegangen ist. Soweit der AN Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Erfüllung durch den AN auch den ordnungsgemäßen Eingang dieser Unterlagen voraus.
- 6.2 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen gemäß unserer Standard-Zahlungsbedingung „15 Tage EOM (End of Month) +4“. Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung noch einen Verzicht auf uns zustehende Rechte.

7 Qualitätssicherung

- 7.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat der AN sämtliche einschlägigen Qualitätsnormen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu erfüllen. Der AN ist verpflichtet, zur Sicherung der Qualität systematisch Maßnahmen zu planen, festzulegen, durchzuführen und zu überwachen, die ein Höchstmaß an Qualität gewährleisten. Der AN ist weiters verpflichtet, uns bzw unseren Beauftragten auf Verlangen in angemessener Weise Gelegenheit geben, sich in seinen Produktions- und Geschäftsräumlichkeiten über dessen Qualitätsmanagementsystem zu informieren und sich von der Einhaltung sowie der Wirksamkeit der genannten Maßnahmen zu überzeugen. Diese Verpflichtungen/Berechtigungen erstrecken sich auf eventuelle Subunternehmen und Vorlieferanten des AN, die dieser entsprechend zu verpflichten hat. Wir behalten uns das Recht vor, gegebenenfalls einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des AN und die Dokumentation der Qualitätsprüfungen zu verlangen, was auch die Berechtigung zu einem Audit im Unternehmen des AN umfasst.
- 7.2 Falls wir (oder eine unserer Konzerngesellschaften am Lieferort) qualitätsbezogene Probleme auf Seiten des AN feststellen, werden wir (oder eine unserer Konzerngesellschaften) den AN hierüber informieren. Unbeschadet anderer Rechte oder Ansprüche unter dem Vertrag sind wir befugt, den AN anzuweisen, auf Risiko und Kosten des AN Ursachenanalysen der qualitätsbezogenen Probleme vorzunehmen oder vornehmen zu lassen; über solche Analysen hat der AN uns innerhalb von zehn (10) Kalendertagen, gerechnet von dem Zeitpunkt der Information des AN über qualitätsbezogene Probleme, zu berichten. Wir behalten uns vor, beim AN ein Audit (durchgeführt von unserem Personal, von Sachverständigen von Drittfirmen oder von Mitarbeitern einer unserer Konzerngesellschaften) auf Grundlage der Ergebnisse der Ursachenanalyse oder im Falle einer Nichterfüllung dieser Ziffer durch den AN durchzuführen. Der AN wird uns darüber hinaus unaufgefordert darauf hinweisen, wenn er Kenntnis darüber hat oder bekommt, dass qualitätsbezogene Probleme Auswirkungen auf die Lieferungen haben können. Diesfalls gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 7.2 so, als hätten wir den AN informiert.

8 Keine Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten

Uns treffen keine wie immer gearteten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten hinsichtlich der vereinbarten Lieferung. Insbesondere ist die Untersuchungs- und Rügepflicht nach §§ 377 ff UGB ausgeschlossen.

9 Gewährleistung, Haftung, Rückruf und Versicherung

- 9.1 Die bloße Annahme von Lieferungen, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf uns zustehende Rechte. Empfangsquittungen unserer Warenannahme sind keine Erklärungen unsererseits über die endgültige Übernahme der gelieferten Waren. Unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen oder anderen technischen

Unterlagen des AN berührt nicht seine Verantwortung für Mängel und das Entstehen müssen für von ihm übernommene Zusicherungen.

- 9.2 Der AN übernimmt für die vertragskonforme Ausführung - insbesondere für die gewöhnlich vorausgesetzten und allenfalls zugesicherten, in öffentlichen Äußerungen erwähnten, proben- oder mustergemäßen Eigenschaften sowie für die Einhaltung aller einschlägigen, am Bestimmungsort gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (inklusive Umweltbestimmungen) seiner Lieferungen - die volle Gewährleistung. Weiters gewährleistet er, dass Ausführung, Zweckmäßigkeit und Fertigungstechnik seiner Lieferungen den einschlägig anerkannten Regeln und dem letzten Stand der Technik entsprechen, nur Material in erstklassiger und geeigneter Qualität verwendet wurde und, soweit vom Vertragsgegenstand umfasst, die Konstruktion seiner Lieferungen den einschlägig anerkannten Regeln und dem letzten Stand der Technik entsprechen und nur Material verwendet wurde, das für den Einsatzzweck geeignet ist.
- 9.3 Der AN sichert zu, dass seine Lieferungen RoHS-konform sind, und somit die im Zusammenhang mit der RoHS-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Grenzwerte nicht überschreiten. Liefert der AN Produkte, die stofflichen Restriktionen und/oder Informationspflichten unterliegen (zB REACH), hat er diese Stoffe spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung zu deklarieren.
- 9.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei beweglichen Sachen 36 Monate. Die Gewährleistung des AN gilt sowohl für alle offenen als auch für alle versteckten Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist entdeckt werden.
- 9.5 Die Gewährleistungspflicht beginnt bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen mit der Abnahme, bei sonstigen Lieferungen mit dem Eingang am Bestimmungsort, für geheime Mängel ab Erkennung. Bei Lieferungen an Orte, an denen wir unter Verwendung der gelieferten Ware Aufträge außerhalb unserer Standorte ausführen, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der von uns zu erbringenden Leistung durch unseren Auftraggeber. Zur Wahrung der Frist reicht die schriftliche Geltendmachung durch uns. Nach Beseitigung beanstandeter Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für den ausgetauschten Liefergegenstand neu zu laufen. Regress im Sinne des § 933b ABGB gegen den AN steht uns auch dann zu, wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist. Der AN verzichtet auf den Einwand der verspäteten Geltendmachung des Regressrechtes nach § 933b Abs 2 ABGB.
- 9.6 Vom AN erbrachte Lieferungen müssen mit allen vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein und den am Einsatzort geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen. Insbesondere sind alle zutreffenden EU-Vorschriften, das Elektrotechnikgesetz und alle darauf beruhenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung sowie die jeweils gültigen ÖVE- bzw anzuwendenden VDE-Vorschriften, technischen Ö-Normen, DIN-Normen, Europäische Normen (EN) und ähnliche Regelwerke einzuhalten. Vom AN erbrachte Lieferungen sind entsprechend den EU-Vorschriften und österreichischen Gesetzen mit CE-Kennzeichnung auszustatten. Bei der Lieferung sind entsprechende Konformitätserklärungen mit Kurzbeschreibungen sowie gegebenenfalls Montageanleitungen und Einbauvorschriften beizustellen. Der AN hat uns über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen sowie von Konformitätserklärungen rechtzeitig zu informieren.
- 9.7 Der AN hat uns allfällige Änderungen seiner Zulassungen bei Underwriters Laboratories Chicago (UL) ohne unnötigen Aufschub bekannt zu geben. Sollten wir wegen fehlender UL-Lizenzierungen der vom AN gelieferten Waren gegenüber unseren Kunden schadenersatzpflichtig werden oder sollte aus der fehlenden Lizenzierung eine Warenübernahme durch unsere Kunden in Übersee abgelehnt werden, hat uns der AN alle diesbezüglich anfallenden Kosten inklusive Mangelfolgekosten vollinhaltlich zu ersetzen.
- 9.8 Der AN hat die Eignung der gemäß dem Vertrag oder einer Bestellung zur Anwendung kommenden Normen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften zu prüfen und uns noch vor Leistungserbringung erforderlichenfalls vor Hindernissen der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zu warnen (Warnpflicht).
- 9.9 Hinsichtlich Mängeln, die innerhalb der Gewährleistungsfristen auftreten, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom AN auf seine Kosten und Gefahr die Mängelbeseitigung durch Verbesserung (Reparatur, Nachtrag des Fehlenden) und/oder Austausch - auch frei Einsatzort - kurzfristig zu verlangen bzw Preisminderung geltend zu machen oder die Waren an den AN auf dessen Kosten zurückzusenden und die Wandlung zu erklären. Bei Gefahr im Verzug, etwa zur Vermeidung eigenen

Verzuges, oder bei Säumigkeit des AN mit der Beseitigung von Mängeln sind wir berechtigt, uns ohne vorherige Anzeige und unbeschadet unserer Rechte aus der Gewährleistung des AN, auf Kosten des AN anderweitig einzudecken oder mangelhafte Ware zu Lasten des AN zu verbessern oder verbessern zu lassen. Die Kosten für eine solche Verbesserung sind uns auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher als die Kosten einer Verbesserung durch den AN wären. Der AN verpflichtet sich, uns sämtliche Schäden, einschließlich frustrierte und sonstige Aufwendungen zu ersetzen, die auf die mangelhafte Lieferung des AN zurückzuführen sind. Wir sind insbesondere berechtigt, vom AN den Ersatz sämtlicher mit der Behebung des Mangels verbundenen Aufwendungen wie zB Transport-, Wege-, Arbeits-, Material-, Aus- und Einbaukosten, sowie von Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, zu verlangen. Untersuchungskosten sind uns jedenfalls dann zu ersetzen, wenn die Untersuchung Mängel ergeben hat.

- 9.10 Soweit wir schadenersatzberechtigt sind, erstreckt sich unser Anspruch auf den Ersatz aller Schäden und Aufwendungen, die wir Dritten ersetzen müssen.
- 9.11 Wenn wir oder der AN Anhaltspunkte haben, dass eine Rückrufaktion betreffend das Endprodukt wegen eines Produktes des AN notwendig ist, müssen wir bzw der AN der anderen Partei unverzüglich die Gründe mitteilen sowie die diese Ansicht stützenden Unterlagen überlassen. Die andere Partei hat unverzüglich zu den Anhaltspunkten einer möglichen Rückrufaktion Stellung zu nehmen. Sollten die Parteien auf schriftlichem Weg keine Einigung über die Notwendigkeit einer Rückrufaktion bzw deren Umfang erzielen, kann eine Partei einen Termin für ein Treffen mit einer Mindestankündigungszeit von 3 Tagen festsetzen, an dem von jeder Partei zur Entscheidung befugte Personen teilnehmen müssen. Wenn eine der Parteien nicht entsprechend diesem Ablaufplan handelt, kann sie sich gegenüber der anderen Partei nicht darauf berufen, dass die Rückrufaktion objektiv erforderlich bzw nicht erforderlich war, es sei denn, dass letztere dies grob fahrlässig oder vorsätzlich verkannt hat. Der AN hat uns hinsichtlich aller Schäden und Aufwendungen (einschließlich Rechtsverfolgungskosten) auf erstes Anfordern vollkommen schad- und klaglos zu halten, die aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion von Produkten, in welche die Liefergegenstände integriert sind, entstehen, soweit die Rückrufaktion wegen des Liefergegenstandes des AN notwendig ist oder war.
- 9.12 Für den Fall, dass wir wegen einer Mangel- bzw Fehlerhaftigkeit des Liefergegenstandes des AN in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der AN, uns hinsichtlich aller Ansprüche Dritter (einschließlich Rechtsverfolgungskosten) auf erstes Anfordern vollkommen schad- und klaglos zu halten. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn dem AN nicht der Beweis mangelnden Verschuldens gelingt. Der AN verpflichtet sich darüber hinaus, uns in einem etwaigen Rechtsstreit mit Dritten bestmöglich zu unterstützen. Behauptet der AN, dass ein Fehler der Lieferung im Sinne von Produkthaftungsbestimmungen nicht vorliegt, so hat er auch uns gegenüber den Beweis dafür anzutreten.
- 9.13 Auf die Dauer von 11 Jahren ab der letzten Lieferung verpflichtet sich der AN zudem, uns auf Anfrage den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte unverzüglich zu nennen, sowie uns zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Beweismittel unverzüglich zur Verfügung zu stellen, wie insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen.
- 9.14 Der AN hat sich gegen alle Risiken aus Betriebs- und Produkthaftpflicht einschließlich des Risikos einer Rückrufaktion in Höhe von mindestens EUR 2.500.000 pro Haftungsfall (zweifach maximiert) zu versichern und weist uns dies auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolizze nach. Der AN hat den Versicherungsschutz auch nach vollständiger Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen für die Dauer von 10 Jahren nach in Verkehr Bringung der verarbeiteten Liefergegenstände durch uns aufrecht zu erhalten.

10 Immaterialgüterrechte Dritter und Softwareerzeugnisse

- 10.1 Der AN haftet dafür, dass durch seine Lieferungen und deren vertragsgemäße Verwendung keine Immaterialgüterrechte Dritter verletzt werden. Er hält uns wegen aller Schäden und Aufwendungen (einschließlich Rechtsverfolgungskosten) aus der Verletzung solcher Immaterialgüterrechte auf erstes Anfordern vollkommen schad- und klaglos und stellt den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Ware sicher.
- 10.2 Hat der AN Softwareerzeugnisse zu liefern, die nicht individuell für uns entwickelt wurden, räumt uns der AN ein übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich unbegrenzt, wenn hierfür die Zahlung eines einmaligen Entgeltes vereinbart ist. An individuell für uns entwickelten Softwareerzeugnissen räumt uns der AN ein exklusives, auch den AN selbst ausschließendes, übertragbares und zeitlich unbegrenztes Werknutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein. Soweit nicht anders vereinbart, ist auch der Quellcode der Software in aktueller Version zu liefern.

11 Beistellungen und Ersatzteile

- 11.1 Von uns dem AN überlassene Sachen bleiben unser Eigentum. Sie sind vom AN unentgeltlich getrennt und sachgerecht zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Die Übernahme ist auf unser Verlangen zu bestätigen. Die Verwendung ist nur für unsere Aufträge zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust unserer Sachen hat der AN Ersatz zu leisten. Etwaige Ersatzansprüche des AN wegen nicht zeitgerechter Beistellung sowie ein Zurückbehaltungsrecht des AN sind ausgeschlossen. Eine Verarbeitung oder Umbildung durch den AN an Beistellungen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung und nach unseren Vorgaben zulässig. Die Verarbeitung oder Umbildung wird für uns vorgenommen. Sofern solche Gegenstände mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Gegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der AN ist verpflichtet, uns zu Inventurzwecken seine Lagerstände an Beistellungen auf unsere Anforderung hin unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- 11.2 Der AN ist verpflichtet, uns nach letzter Serienlieferung für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen sowie Werkzeugen zu beliefern.
- 11.3 Der AN ist verpflichtet, die Beistellungen auf ihre Tauglichkeit zur Ausführung der vom AN zu erbringenden Leistung zu prüfen und uns im Falle einer Untauglichkeit unverzüglich schriftlich zu warnen (Prüf- und Warnpflicht).

12 Fertigungsmittel

- 12.1 Wir behalten uns das Eigentum und sämtliche Immaterialgüterrechte an Fertigungsmitteln aller Art (zB Vorrichtungen, Werkzeuge, Druckvorlagen, Muster, Modelle, Werknormen, Zeichnungen, technische Berechnungen, Software und sonstigen Gegenständen) vor, die wir dem AN zur Herstellung der Ware oder aus sonstigen Gründen überlassen.
- 12.2 An den vom AN für uns hergestellten Fertigungsmitteln, die wir dem AN bezahlen, erlangen wir mit deren Fertigstellung – soweit eigentumsfähig – das Eigentum, sowie sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an entstehenden Immaterialgüterrechten.
- 12.3 Wir überlassen dem AN diese Fertigungsmittel leihweise für die Herstellung der bestellten Ware. Diese Fertigungsmittel sind vom AN als unser Eigentum zu kennzeichnen und dürfen, ebenso wie danach hergestellte Gegenstände, ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung nicht für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden.
- 12.4 Der AN hat bei den von ihm für uns hergestellten Fertigungsmitteln alles Notwendige zur Übertragung des Eigentums auf uns zu tun und dabei jene Eigentumsübertragungsbestimmungen einzuhalten, die das international privatrechtlich zur Anwendung kommende Recht vorsieht. Er erklärt bereits vorweg, dass das Fertigungsmittel mit Fertigstellung als uns übergeben und in unserem Eigentum stehend gilt (vorweggenommenes Besitzkonstitut).
- 12.5 Dritten dürfen diese Fertigungsmittel nicht zugänglich gemacht werden. Zu Kopien, Nachbauten oder sonstigen Vervielfältigungen der Fertigungsmittel ist der AN nicht berechtigt. Der AN hat die Fertigungsmittel ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten an uns zurückzusenden, sofern deren Überlassung für die Herstellung der bestellten Ware nicht mehr erforderlich ist oder

Verhandlungen nicht zum Vertragsabschluss führen. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Fertigungsmitteln steht dem AN nicht zu.

- 12.6 Der AN ist verpflichtet, die Fertigungsmittel sorgfältig zu behandeln und sachgerecht aufzubewahren und diese nur mit unserem schriftlichen Einverständnis zu entsorgen. Er hat die Fertigungsmittel auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der AN ist verpflichtet, erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Fertigungsmitteln in Absprache mit uns rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat er uns unverzüglich anzuzeigen.

13 Geheimhaltung

- 13.1 Der AN ist verpflichtet, sämtliche ihm über uns zugänglich werdenden Informationen, die als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferung an uns geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
- 13.2 Der AN wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
- 13.3 Der AN darf sich auf die Geschäftsverbindung mit uns auf Abbildungen, in Prospekten und Werbeschriften nur nach unserer schriftlichen Zustimmung berufen.
- 13.4 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich dem AN bereits vor unserer Zusammenarbeit bekannt waren, die der AN rechtmäßig von Dritten erhält, die bei Abschluss dieses Vertrages bereits allgemein bekannt sind oder die nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden oder die der AN im Rahmen eigener, unabhängiger Entwicklung erarbeitet hat.

14 Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

- 14.1 Erfüllungsort für die Liefer- und/oder Leistungspflicht des AN ist der in der Bestellung angeführte Bestimmungsort. Erfüllungsort für sämtliche sonstigen Leistungen der Vertragspartner, insbesondere für Zahlungen, ist B&R Straße 1, A-5142 Eggelsberg.
- 14.2 Die unter Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen geschlossenen Verträge einschließlich der Frage ihres gültigen Zustandekommens und ihrer Vor- und Nachwirkungen unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht (CISG) werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 14.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus bzw im Zusammenhang mit den unter Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen geschlossenen Verträgen einschließlich der Frage ihres gültigen Zustandekommens und ihrer Vor- und Nachwirkungen ist A-5142 Eggelsberg. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den AN auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

15 Höhere Gewalt

- 15.1 Sofern wir durch höhere Gewalt an der Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Ware gehindert werden, werden wir für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem AN zum Schadenersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern uns die Erfüllung unserer Pflichten durch unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.
- 15.2 Wir sind berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert.

16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen speichern und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeiten. Hierzu erteilt der AN ausdrücklich seine Zustimmung.
- 16.2 Im Falle der Zahlungseinstellung des AN oder der Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN sind wir berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, soweit dies nicht nach dem für den AN zwingend anwendbaren nationalen Insolvenzrecht unzulässig ist.
- 16.3 Sollten einzelne Bestimmungen der unter Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen geschlossenen Verträge ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Verträge davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am Nächsten kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesen Verträgen normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des Vereinbarten. Entsprechendes gilt, falls sich in diesen Verträgen eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke ergeben sollte.